

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1868

1 (13.1.1868)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 13. Januar 1868.

Inhalt.

- Eisenbahnwesen. Classificationsänderungen.
 — Die Einführung eines directen Güterverkehrs zwischen Holland und der Schweiz *ic.* via
 Deuz-Gießen-Heidelberg.
 — Der directe Güterverkehr mit Württemberg.
 Postcurs-Notiz.
 Eisenbahncurs-Notiz.

Nr. 1,349.

Classificationsänderungen betreffend.

Mit dem 15. d. M. haben in den mit der Königlich Bayerischen Staatsbahn bestehenden directen Verkehrseinrichtungen eine Anzahl Aenderungen in dem Waarenverzeichnis in Vollzug zu treten.

Fragliche Aenderungen sind in dem hier anliegenden Verzeichniß, welches die Form einer Bekanntmachung erhalten hat, zusammengestellt.

Für den Dienstgebrauch wird den betreffenden Dienststellen eine Anzahl Exemplare dieser Bekanntmachung zugehen. Von letzterer haben die Gütere Expeditionen ein Exemplar an einem dem Publikum zugänglichen Ort außerhalb des Expeditionslokales anzuschlagen.

Carlsruhe, den 10. Januar 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Landolt.

Nro. 1,412.

Die Einführung eines directen Güterverkehrs zwischen Holland und der Schweiz *ic.* via Deuz-Gießen-Heidelberg betreffend.

Mit dem 15. l. M. wird zwischen den Stationen der Niederländischen Rheineisenbahn Amsterdam und Rotterdam einerseits und den Stationen Basel, Schaffhausen und Constanz, den bedeutenderen Stationen der Schweizerischen Nord-Ostbahn

und der vereinigten Schweizerbahnen, sowie den wichtigeren Bodensee-Uferplätzen andererseits ein directer Güterverkehr via Deutz-Gießen-Heidelberg zur Einführung gelangen.

Der betreffende Tarif, auf Grund dessen die Abfertigung des fraglichen neuen Verkehrs stattfindet, wird den betreffenden Großherzoglichen Eisenbahnstellen sofort in der nöthigen Anzahl Exemplaren zugehen.

Die Instradirung des Verkehrs erfolgt auf der Strecke Amsterdam- bezw. Rotterdam-Heidelberg via Deutz-Gießen. Bezüglich der Strecken südlich von Heidelberg wird auf die dem Tarife beigegebene Instradirungstabelle verwiesen.

Für den Expeditions- und Rechnungsdienst sind Seitens der diesseitigen Stationen die für den Verkehr der Station Basel mit Holland via Rheinroute bestehenden Rechnungsimpresen und weißen Frachtkarten bis auf Weiteres in Gebrauch zu nehmen.

Auf den von den Stationen Basel, Schaffhausen und Constanz auszustellenden Frachtkarten muß, um Irrungen bei der Abrechnung zu vermeiden, stets genau die Route „via Heidelberg-Gießen“ angegeben werden. Bezüglich des Verkehrs derjenigen Stationen, welcher rücksichtlich der Strecken südlich von Heidelberg nach Maßgabe der Instradirungstabelle über verschiedene Routen geleitet werden kann, muß der vorgenannten Routenvorschrift noch die betreffende weitere Uebergangsstation (Waldshut, Constanz oder Friedrichshafen) hinzugefügt werden, so daß in einem derartigen Falle die Routenbezeichnungen via Waldshut-Heidelberg-Gießen zc. lautet.

Für den Verkehr in umgekehrter Richtung wird die Routenbezeichnung in ähnlicher, jedoch in entgegengesetzter Weise (z. B. via Gießen-Heidelberg-Waldshut zc.) stattfinden.

Die betreffenden Uebergangsstationen sind gehalten, die Richtigkeit der Routenbezeichnungen zu prüfen und erforderlichen Falls eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Selbstredend muß von den Uebergangsexpeditionen jeweils auch der Stationsstempel auf die Frachtkarten aufgedruckt werden.

Die Rechnung ist bis auf Weiteres nach den bisher für die Rheinroute maßgebenden Bestimmungen, soweit diese hier zutreffen, zu führen und vorzulegen.

Gleichzeitig mit der Einführung fraglichen neuen Tarifs treten die bisher bestandenen directen Frachten für den Verkehr der Stationen Amsterdam und Rotterdam mit Waldshut, Schaffhausen, Constanz und Friedrichshafen außer Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 11. Januar 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B i m m e r.

W ü r t h.

Nr. 1,520.

Den directen Güterverkehr mit Württemberg betreffend.

Zu dem vom 1. Dezember 1865 ab gültigen Tarif für den directen Badisch-Württembergischen Güterverkehr ist der 3. Nachtrag — Tariffätze für die Württembergischen Stationen Crailsheim und Gingen enthaltend — ausgegeben worden.

Derselbe hat mit dem 12. d. M. in Vollzug zu treten.

Die neuen Frachten für Crailsheim sind erforderlich geworden, weil der Verkehr dahin nunmehr über die kürzere Route via Heilbronn-Hall instradirt wird.

Die Crailsheimer Tariffätze, welche in dem Nachtrag Nr. 1 enthalten sind, sind daher zu streichen.

Für den Dienstgebrauch und zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum ist den Großherzoglichen Eisenbahnbezirksstellen eine entsprechende Anzahl Exemplare fraglichen Nachtrags bereits brev. durch das Tariffbureau zugesendet worden.

Carlsruhe, den 12. Januar 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Landolt.

Postkurs = Notiz.

Vom 20. d. M. an wird die Personenpost I. von Osterburken nach Merchingen statt um 7²⁰ erst um 8¹⁰ Morgens, nach Ankunft des Zugs 54, abgehen.

Eisenbahnkurs = Notiz.

Zug Nr. 56 wird vom 10. d. M. an auf Station Neckarelz regelmäßig anhalten mit

Ankunft daselbst um 11¹⁷ Vormittags und

Abgang " " 11¹⁸ Vormittags.

Die ausgehängten Fahrpläne sind hiernach zu berichtigen.

Bekanntmachung. Classifications-Änderungen.

Gültig vom 15. Januar 1868 an.

In nachstehend verzeichneten directen Verkehrs-Einrichtungen treten die beigefügten Änderungen in dem Waarenverzeichnisse mit dem 15. d. M. in Kraft, nämlich:

- 1) im badisch-bayerischen Güterverkehr;
- 2) im directen Güterverkehr zwischen Mannheim, Mainz und Gustavsburg einerseits und den nördlichen Stationen der königl. bayerischen Staatsbahn anderseits;
- 3) im directen Güterverkehr zwischen Darmstadt, Frankfurt und Offenbach, Gustavsburg und Mainz, ferner den Stationen der Taunusbahn und der nassauischen Staatsbahn und endlich der Station Mannheim einerseits und Südbayern anderseits;
- 4) im Güterverkehr zwischen Darmstadt, Frankfurt und Offenbach einerseits und den südlichen Stationen der bayerischen Staatsbahn anderseits. (Uebertarif vom 1. Mai v. J.)

Classifications-Änderungen.

Der Artikel Brennholz wird in Classe „II C“ versetzt.

Bei dem Artikel Holz, hierländisches, ist der Vortrag „Brennholz“ zu streichen.

Bei dem Artikel Steine, Straßenpflaster-, Schotter-, ungebrannte Kalk- und Gypssteine ist beizufügen, sowie „rohe Bruch- und Werksteine.“

Bei dem Artikel Steine, Back-, Barren- u., ist die Bezeichnung „Bruch-, Werksteine“ zu streichen.

Der Artikel Torf wird in Classe „II C“ versetzt.

Nach dem Artikel Eisenwaaren und Eisengußwaaren ist aufzunehmen: „Eisensteine II C.“

Carlsruhe, im Januar 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.